

Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Überblick über das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ¹

Stand: April 2004 - Der Bundestag hat am 2. April 2004, fast genau vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), eine umfassende Novelle zur Förderung der erneuerbaren Energien verabschiedet. Auf Vorschlag von Bundesumweltminister Jürgen Trittin hatte das Bundeskabinett am 17. Dezember 2003 einen Regierungsentwurf zur EEG-Novelle vorgelegt, auf dem der Bundestag aufgebaut hat. Die EEG-Novelle ermöglicht die Fortsetzung einer erfolgreichen Entwicklung, die im Bereich der erneuerbaren Energien bereits jetzt zu rund 120.000 Arbeitsplätzen und zu einem jährlichen Umsatzvolumen von rund 10 Milliarden Euro geführt hat.

Ziel des EEG ist, den Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromversorgung auf mindestens 12,5 Prozent bis zum Jahr 2010 und auf mindestens 20 Prozent bis zum Jahr 2020 zu steigern. Damit dies gelingt, werden die Rahmenbedingungen für die Einspeisung, Übertragung und Verteilung von Strom aus erneuerbaren Energien deutlich verbessert. Planungs- und Investitionssicherheit für Hersteller, Anlagenbetreiber, Investoren und Kreditinstitute wird damit weiterhin gewährleistet. Die positiven Erfahrungen mit dem EEG in seiner bisherigen Form werden genutzt, um ihren weiteren Ausbau noch effizienter zu gestalten.

Das EEG gehört zu den wirkungsvollsten und effizientesten Klimaschutz-Instrumenten in Deutschland. Im Jahr 2003 wurden durch die Nutzung erneuerbarer Energien bereits rund 53 Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespart, davon etwa 23 Millionen Tonnen infolge des EEG. Für das Jahr 2010 ist damit zu rechnen, dass alleine durch das EEG mindestens 40 Millionen Tonnen des Treibhausgases vermieden werden.

¹ Dieser Überblick gibt eine erste Orientierung zur EEG-Novelle. Zu Einzelheiten und Details wird auf die Bundestagsdrucksache 15/2845 vom 31.03.2004 und 15/2864 vom 01.04.2004 verwiesen. Das EEG wird nun ein zweites mal vom Bundesrat behandelt. Noch vor der Sommerpause soll das Gesetz in Kraft treten.

Entwicklung erneuerbarer Energien (EE) und CO₂-Minderung

Strom		2003 ¹⁾	2010 ²⁾
Gesamtstrom aus EE	TWh	46,3	72,6
CO₂-Minderung EE-Strom insgesamt	Mio. t CO₂	37,0	58,1
davon: Strom aus EEG	TWh	29,4	52,1
CO₂-Minderung - EEG-Strom	Mio. t CO₂	23,5	41,7
davon Strom ausserhalb EEG	TWh	16,9	20,5
CO₂-Minderung - Strom außerhalb EEG	Mio. t CO₂	13,5	16,4

Emissionsfaktor: 0,8 kg CO₂/KWh

Wärme		2003 ¹⁾	2010 ³⁾
Wärme aus EE	TWh	60,8	70,9
CO₂-Minderung - Wärme aus EE	Mio. t CO₂	13,9	16,2

Emissionsfaktor: 0,2285 kg CO₂/KWh

Kraftstoffe - biogen		2003 ¹⁾	2010 ⁴⁾
Kraftstoffe aus EE	TWh	6,7	42,8
CO₂-Minderung - biogene Kraftstoffe	Mio. t CO₂	1,6	10,4

Emissionsfaktor: 0,242 kg CO₂/KWh

Gesamt: Nutzung Erneuerbare Energien		2003 ¹⁾	2010
EE gesamt	TWh	113,8	186,3
CO₂-Minderung gesamt durch EE	Mio. t CO₂	52,6	84,6

Quellen:

1) BMU, ZSW, DLR, VdN; 2004

2) Abschätzung zur EEG-Novelle, Stand 02.04.2004

3) Studie: Ökologisch optimierter Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien in Deutschland, DLR, Wl, ifeu, 2004

4) Schätzung BMU gemäß Richtlinie der EU 2003/30/EG zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen, 2004

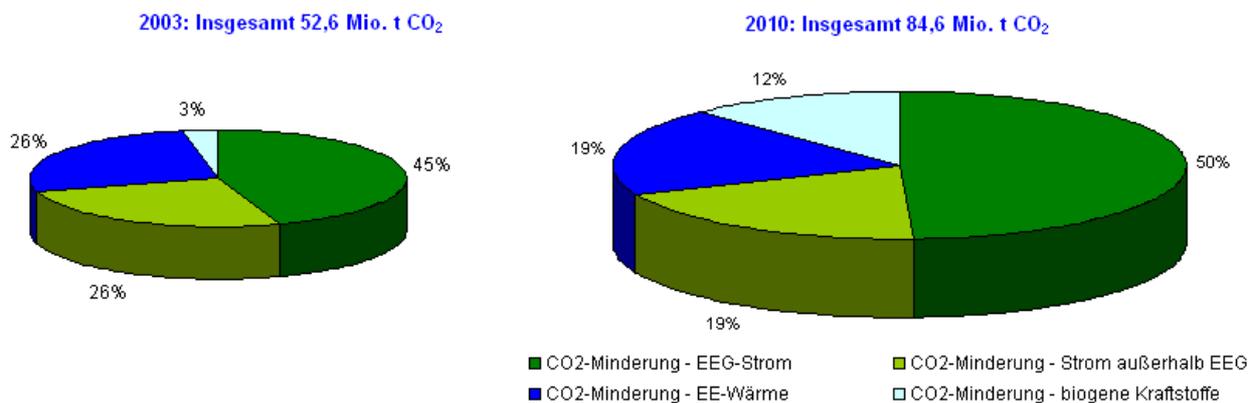
Bereits im Juli 2003 und im Januar 2004 sind zwei Vorschaltgesetze in Kraft getreten, die in die Novelle des EEG eingeflossen sind.

- das 1. Gesetz zur Änderung des EEG mit einer besonderen Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen vom 16.07.2003 (am 22.07.2003 in Kraft getreten)
- das 2. Gesetz zur Änderung des EEG zur Solarenergie vom 22.12.2003 (am 01.01.2004 in Kraft getreten).

Gegenüber dem derzeit geltenden Gesetz ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen:

Zweck des Gesetzes : Das im bestehenden EEG verankerte Ziel der Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2010 wird in der Novelle konkretisiert. 2010 sollen die erneuerbaren Energien mindestens 12,5 % zur Stromversorgung beitragen. Als mittelfristiges Ziel für das Jahr 2020 wird ein Anstieg auf mindestens 20 % festgelegt. Damit erhalten die Akteure einen klaren Rahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel ist es, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern.

CO₂-Minderung durch die Nutzung erneuerbarer Energien



Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU: Die EEG Novelle dient gleichzeitig der Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zur Förderung erneuerbarer Energien vom September 2001. Deshalb wird nun die ganze Bandbreite der erneuerbaren Energien in den Anwendungsbereich des EEG aufgenommen. Das Ausschließlichkeitsprinzip wird beibehalten, d.h. eine Vergütung nach EEG ist nur möglich, wenn der Strom ausschließlich aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt. Dies bedeutet z.B., dass Strom aus der Mitverbrennung des biologisch abbaubaren Anteils des Abfalls in die Definition erneuerbarer Energien aufgenommen wird, aber weiterhin keine Vergütung innerhalb des EEG erhält.

Anwendungsbereich/Vorrangprinzip: Das EEG regelt den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet

einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Weiterhin wird die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung des Stroms durch die Netzbetreiber und den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms geregelt. Durch die Pflicht, den Strom unverzüglich und vorrangig abzunehmen wird klargestellt, dass auch der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig vor dem Anschluss konventioneller Stromerzeugungsanlagen zu erfolgen hat.

Mit dem Inkrafttreten des neuen EEG soll auch Strom aus Anlagen, die dem Bund oder einem Land gehören, eine Vergütung erhalten. Damit kann ein weiteres bisher unzureichend genutztes Potenzial für den Einsatz erneuerbarer Energien erschlossen werden.

Bessere Integration von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in das Netz: Mit der Zunahme des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung wächst die Notwendigkeit einer Integration von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in das Netz der allgemeinen Versorgung.

Die Novelle lässt die Möglichkeit zu, dass Betreiber von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zusammen mit dem Netzbetreiber im gegenseitigen Interesse ein Erzeugungsmanagement vereinbaren. Dies ist insbesondere für den Netzausbau und die Regelenenergie relevant. Voraussetzung ist die Zustimmung von Anlagenbetreiber und Netzbetreiber; beide profitieren von dieser Möglichkeit. Die Gesamtkosten für die Stromerzeugung und -verteilung können damit gesenkt werden, so dass letztlich niedrigere Preise bei den Verbrauchern entstehen.

Vergütung für Strom aus Windenergie an Land: Strom aus Windenergie wird über einen Zeitraum von 20 Jahren vergütet. In diesem Zeitraum gibt es zwei unterschiedliche Vergütungssätze. Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2004 in Betrieb gehen, erhalten mindestens fünf Jahre eine Anfangsvergütung von 8,7 Cent pro kWh und im Anschluss eine Endvergütung von 5,5 Cent pro kWh. Der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung, kann je nach Standort der Anlage durchaus verlängert werden. So kann an windschwachen Standorten die höhere Anfangsvergütung z.B. 12 Jahre gelten und die niedrigere Endvergütung weitere 8 Jahre. In der Summe also wieder maximal 20 Jahre. Die genaue Aufteilung richtet sich nach dem sogenannten Referenzertrag der Anlage. Mit der Novelle wird der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung verkürzt und die Vergütungssätze werden gesenkt. Viele neu errichtete Windenergieanlagen erhalten den erhöhten

Vergütungssatz für einen kürzeren Zeitraum. Auf diese Weise sinken die durchschnittlichen Vergütungen je Kilowattstunde Strom aus Windenergieanlagen. Die Ausbauziele können so mit geringeren Kosten erreicht werden.

Bei der Windenergie wird der Basis-Vergütungssatz im Jahr 2004 um 0,5 Cent pro kWh im Vergleich zum Jahr 2003 gesenkt. Die Senkung des niedrigen Vergütungssatzes wirkt sich vor allem an sehr guten Küstenstandorten aus und soll eine potenzielle Überförderung vermeiden. Der Anfangs-Vergütungssatz wird um 0,1 Cent pro kWh gesenkt. Insbesondere für die Küstenstandorte sind Anreize für das sog. Repowering vorgesehen, also den Ersatz alter, kleiner Anlagen durch moderne, leistungsstarke. Die Degression für neue Anlagen wird von bisher 1,5% auf 2% erhöht, um Kostensenkungspotenziale optimal auszuschöpfen. Aufgrund der technologischen Entwicklung der Windenergienutzung der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass der Ausbau der Windenergie trotz dieser reduzierten Vergütung weiter voranschreiten kann.

Vergütung für Strom aus Windenergie auf See: Die Windenergienutzung auf See soll zügig erschlossen werden. Für Strom aus Offshore-Windkraftanlagen soll eine hohe Anfangsvergütung von 9,1 Cent pro kWh gelten, wenn sie bis 2010 in Betrieb gehen (bisher 2006). Der Zeitraum der hohen Vergütungsstufe beträgt 12 Jahre in der 12-Seemeilen-Zone und in der AWZ bis 20 m Wassertiefe. Die Frist erhöht sich für weit von der Küstenlinie entfernte und in großer Wassertiefe errichtete Anlagen: Für jede über 12 Seemeilen hinausgehende Entfernung verlängert sich der Zeitraum um 0,5 Monate und für jeden zusätzlichen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Die Endvergütung beträgt 6,19 Cent pro kWh. Strom aus Offshore-Windenergieanlagen, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2005 in der AWZ oder des Küstenmeeres genehmigt werden, wird nur außerhalb der Natur- und Vogelschutzgebiete vergütet. Damit werden Anreize zu Eingriffen in diese Schutzgebiete vermieden. Die Degression für Anlagen auf See beginnt erst mit dem Jahr 2008.

Vergütung für Strom aus Biomasse: Im geltenden EEG liegt eine erste Leistungsstufe bei 500 kW mit 9,5 Cent pro kWh (für Anlagen, die im Jahr 2004 in Betrieb genommen werden). Da die Vergütungssätze für kleine Anlagen als Ergebnis verschiedener Studien deutlich zu niedrig lagen, wird eine neue Stufe bei 150 kW mit einer höheren Vergütung von 11,5 Cent pro kWh eingeführt. Die erhöhte Vergütung soll ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes für Strom aus Biomasseanlagen gelten, die nach dem 31. Dezember 2003 in Betrieb genommen worden sind.

Bonus für nachwachsende Rohstoffe: Die Vergütungssätze erhöhen sich je nach Leistung der Anlage, wenn der Strom ausschließlich aus Pflanzen- und Pflanzenbestandteilen im Sinne der BiomasseV und/oder aus Gülle gewonnen wird. Die Vergütung bis 500 kW erhöht sich um 6,0 Cent pro kWh und bis 5 MW um 4,0 Cent pro kWh. Abweichend davon erhöht sich die Vergütung von 500 kW bis 5 MW um 2,5 Cent pro kWh, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz gewonnen wird. Hiermit werden die höheren Kosten beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe berücksichtigt. Dies ist Voraussetzung zur Erschließung weiterer Biomassebereiche nach weitgehender Ausschöpfung der Potenziale des Altholzes und der Bioabfälle. Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe gilt sowohl für den Bestand als auch für Neuanlagen.

Bonus für KWK-Anlagen: Die Mindestvergütungen erhöhen sich um 2,0 Cent pro kWh, soweit es sich um Strom im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes handelt.

Bonus für innovative Technologien: Die Vergütungssätze erhöhen sich zusätzlich um 2,0 Cent pro kWh, wenn der Strom in Anlagen gewonnen wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, und die Biomasse mittels innovativer Techniken umgewandelt wird (z.B.: thermochemische Vergasung, Brennstoffzellen, Gasturbinen, Organic-Rankine-Anlagen, Kalina-Cycle-Anlagen oder Stirling-Motoren).

Für neue Anlagen wird eine degressive Mindestvergütung von 1,5 % p.a. eingeführt. Die Vergütung gilt bei der Biomasse weiterhin für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie: Die Grundvergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 45,7 Cent pro kWh. Soweit die Anlagen an oder auf einem Gebäude angebracht sind, beträgt die Vergütung bis 30 kW installierter Leistung 57,4 Cent/kWh, ab 30 kW installierter Leistung 54,6 Cent/kWh und ab 100 kW installierter Leistung 54,0 Cent/kWh (die Vergütung wird damit an die Beendigung des erfolgreichen 100.000 Dächer-Solarstromprogramms angepasst). Für Fassadenanlagen erhöht sich die Vergütung zusätzlich um 5 Cent/kWh. Die Vergütung für Solarstrom erfolgt über 20 Jahre.

Für Anlagen, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sind, besteht nur dann ein Vergütungsanspruch, soweit sie im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB oder auf einer Fläche in Betrieb genommen worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flächen nicht überbaut werden und durch die Beteiligung der Gemeinde eine möglichst große Akzeptanz vor Ort erreicht werden kann.

Die Degression für neue Anlagen liegt ab dem 1. Januar 2005 bei 5 % p.a. Bei Anlagen, die nicht an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, liegt die Degression ab dem 01.01.2006 bei 6,5 % p.a.

Vergütung für Strom aus Geothermie: Bei der Stromerzeugung aus Geothermie werden weitere Leistungsklassen bei 5 MW und 10 MW mit höheren Vergütungssätzen eingezogen (nach geltendem EEG nur eine Leistungsstufe bei 20 MW; erste in Entwicklung befindliche Anlagen sind aber deutlich kleiner und haben höhere Stromgestehungskosten). Diese Entwicklung ist von besonderer Bedeutung, da mit Geothermieanlagen grundlastfähiger und bedarfsgerecht regelbarer Strom zur Verfügung gestellt werden kann. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb gehen, erhalten eine Vergütung von 15 Cent pro kWh bis 5 MW, 14 Cent pro kWh bis 10 MW, 8,95 Cent pro kWh bis 20 MW und 7,16 Cent pro kWh ab 20 MW. Da die Entwicklung sehr am Anfang steht, gilt die neu eingeführte Degression der Vergütung von 1 % p.a. erst für Anlagen, die ab 2010 in Betrieb gehen.

Vergütung für Strom aus großer Wasserkraft: Auch Strom aus großen Wasserkraftanlagen über 5 MW wird jetzt bis zu einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 150 Megawatt unter bestimmten Voraussetzungen vergütet. Die Anlagen müssen bis zum 31.12.2012 erneuert bzw. erweitert werden. Die Erneuerung bzw. Erweiterung muss zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mind. 15 % führen und den ökologischen Zustand verbessern. Vergütet wird grundsätzlich nur der zusätzliche, durch die Erneuerung hinzu gekommene Strom. Die Vergütung beträgt 7,67 Cent pro kWh bis 500 kW, 6,65 Cent pro kWh bis 10 MW, 6,10 Cent pro kWh bis 20 MW, 4,56 Cent pro kWh bis 50 MW und 3,70 Cent pro kWh bis 150 MW. Die Vergütung für Strom aus großen Wasserkraftanlagen über 5 MW wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren begrenzt. Die Degression für neue Anlagen ab 01.01.2005 beträgt 1 % p.a.

Strom aus kleinen Wasserkraftanlagen: Strom aus Wasserkraftanlagen bis 5 MW Leistung wird weiterhin im EEG vergütet. Auch für kleine, neu errichtete Anlagen bis 500 kW Leistung gilt dies an vorhandenen Staustufen oder Wehren, wenn ein guter ökologischen Zustand erreicht wird. Kleine Anlagen bis 500 kW, die nicht im Zusammenhang mit vorhandenen Staustufen, Wehren oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet werden, sollen allerdings nur noch in das EEG fallen, wenn die Anlagen bis 31.12. 2007 genehmigt worden sind. Damit sollen zusätzliche Eingriffe in naturbelassene kleine Flüsse und Bäche

vermieden werden. Der gute ökologische Zustand wird durch die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung nachgewiesen. Die Vergütung bis 500 kW wird um 2 Cent pro kWh erhöht und beträgt jetzt 9,67 Cent pro kWh. Bis 5 MW ist die Vergütung weiterhin 6,65 Cent pro kWh. Wegen der bereits ausgereizten Kostensenkungspotenziale wird weiterhin auf eine Degression für neue Anlagen verzichtet.

Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas: Im Jahr 2004 beträgt die Vergütung bis 500 kW 7,67 Cent pro kWh und bis 5 MW 6,65 Cent pro kWh. Strom aus Grubengas wird auch oberhalb von 5 MW mit 6,65 Cent pro kWh vergütet. Die Mindestvergütungen erhöhen sich um jeweils 2,0 Cent pro kWh, wenn der Strom mittels innovativer Verfahren wie z.B. Brennstoffzellen, Gasturbinen, Organic-Rankine-Anlagen, Kalina-Cycle-Anlagen oder Stirling-Motoren gewonnen wird. Erstmals wird für neu in Betrieb genommene Anlagen eine Degression von 1,5 % eingeführt.

Bundesweite Ausgleichsregelung: Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen weiterhin den Umfang der nach dem EEG vergüteten Strommengen untereinander aus. Um den Ausgleich zu ermöglichen, sind die Netzbetreiber zur Ermittlung des aufgenommenen Stroms und der dafür gezahlten Beträge verpflichtet. Die Weitergabe der Strommengen erfolgt nach Maßgabe eines der tatsächlichen Einspeisung entsprechenden Profils; damit können Kosten eingespart werden. Durch die weiterhin geltende breite Umverteilung der EEG-Kosten bis zu den Endlieferanten resultiert ein relativ geringer Betrag für den EEG-Strom.

Transparenz: Zur Erhöhung der Transparenz wird eine Pflicht zur Veröffentlichung der Energiemengen und Vergütungszahlungen der einzelnen Techniken der erneuerbaren Energieerzeugung eingeführt. Mehr Transparenz soll auch bei der Veröffentlichung von Differenzkosten und der Kosten des EEG insgesamt erreicht werden.

Besondere Ausgleichsregelung: Die im 1. Gesetz zur Änderung des EEG vom 16.07.2003 eingeführte Härtefallregelung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes wird ausgeweitet und ihre zeitliche Befristung wird aufgehoben. Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes können in die Härtefallregelung einbezogen werden, wenn ihr Stromverbrauch höher als 10 GWh (bisher 100 GWh) und das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung 15 % (bisher 20 %) überschreitet. Die härtefallbedingte Erhöhung der EEG-Umlage für die übrigen Stromverbraucher beträgt maximal 10 %. Auch die

umweltfreundlichen Schienenbahnen können in Zukunft die Härtefallregelung in Anspruch nehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Vergütung für Strom aus Windenergie an Land abgesenkt. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine jährliche Degression der Vergütungssätze in allen Sparten für Neuanlagen (mit Ausnahme der kleinen Wasserkraft) vor; lediglich bei Geothermie- und Wind-Offshore-Anlagen setzt die Degression später ein. Die Degressionssätze sind an das Effizienzpotenzial der verschiedenen Sparten angepasst. Damit werden anspruchsvolle Anreize zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirkungsgrade gegeben. Mit der Neuregelung kann erwartet werden, dass die rechnerischen Differenzkosten unterhalb der Kosten liegen werden, die sich bei unveränderter Fortführung der bisherigen gesetzlichen Regelung ergeben hätten.

Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können. Die Vergütungssätze für die meisten erneuerbaren Energien sinken infolge der Degressionsregelungen bereits seit dem Jahr 2002 nominal; darüber hinaus ist die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen. Sofern die Preise für konventionellen Strom in den nächsten Jahren steigen, wird die Kostendifferenz zwischen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und aus Nicht-Erneuerbaren Energien weiter verringert. Gleichwohl muss derzeit noch mit etwas zunehmenden Differenzkosten gerechnet werden, die von den Stromkunden als Bestandteil des Strompreises getragen werden. Langfristig kann sich diese Entwicklung umkehren und sich die Wettbewerbsfähigkeit regenerativen Stroms in dem Maße einstellen, wie dessen Kosten unter die für konventionellen Strom sinken.

Vergütungssätze nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz für Neuanlagen, die nach dem Inkraft-Treten des neuen EEG im Jahr 2004 in Betrieb genommen werden.
(Die Vergütungen werden bei größeren Anlagen jeweils anteilig nach den Vergütungsstufen gezahlt (§ 12 Absatz 2).)

Sparte	Anlagenleistung	Vergütungsregelung	Vergütungshöhe	Leistungsbereich	Laufzeit (Jahre)	Bemerkungen
Wasserkraft	Bis 5 MW	§ 6 Absatz 1	9,67 ct/kWh 6,65 ct/kWh	Bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW	30	
	Ab 5 MW bis 150 MW	§ 6 Absatz 2	7,67 ct/kWh 6,65 ct/kWh 6,10 ct/kWh 4,56 ct/kWh 3,70 ct/kWh	Bis 500 kW Ab 500 kW bis 10 MW Ab 10 MW bis 20 MW Ab 20 MW bis 50 MW Ab 50 MW bis 150 MW	15	Nur bei Erneuerungen und nur Vergütung der Leistungserhöhung
Deponiegas, Klärgas, Grubengas	unbegrenzt	§ 7 Absatz 1	7,67 ct/kWh 6,65 ct/kWh 6,65 ct/kWh	Bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW Grubengas ab 5 MW	20	Bei Deponie- und Klärgas wird der dem über 5 MW hinausgehende Leistungsbereich zuzurechnende Strom nach dem Marktpreis vergütet.
	unbegrenzt	§ 7 Absatz 2	9,67 ct/kWh 8,65 ct/kWh 8,65 ct/kWh	Bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW Grubengas ab 5 MW	20	Beim Einsatz innovativer Technologien
Biomasse ²	Bis 20 MW	§ 8 Absatz 1 Satz 1	11,50 ct/kWh 9,90 ct/kWh 8,90 ct/kWh 8,40 ct/kWh	Bis 150 kW Ab 150 bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW Ab 5 MW bis 20 MW	20	
	Bis 20 MW	§ 8 Absatz 1 Satz 2	3,9 ct/kWh	Bis 20 MW	20	Bei Einsatz von Altholz der Kategorien A III und A IV bei Inbetriebnahme ab 01.07.2006
	Bis 20 MW	§ 8 Absatz 2 Satz 1	17,50 ct/kWh 15,90 ct/kWh 12,9 ct/kWh	Bis 150 kW Ab 150 kW bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW	20	Absatz 2 gilt bei besonderen Einsatzstoffen (Nachwachsende Rohstoffe).
	Bis 20 MW	§ 8 Absatz 2 Satz 2	17,50 ct/kWh 15,90 ct/kWh 11,4 ct/kWh	Bis 150 kW Ab 150 kW bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW	20	Absatz 2 Satz 2 gilt bei der Verbrennung von Holz im Sinne des Satz 1.
	Bis 20 MW	§ 8 Absatz 3	13,50 ct/kWh 11,90 ct/kWh 10,90 ct/kWh 10,40 ct/kWh	Bis 150 kW Ab 150 kW bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW Ab 5 MW bis 20 MW	20	Absatz 3 gilt für den im sog. gekoppelten Betrieb erzeugten Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
	Bis 20 MW	§ 8 Absatz 4	13,50 ct/kWh 11,90 ct/kWh 10,90 ct/kWh	Bis 150 kW Ab 150 kW bis 500 kW Ab 500 kW bis 5 MW	20	Absatz 4 gilt für den gesamten Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen beim Einsatz innovativer Technologien
Geothermie	unbegrenzt	§ 9 Absatz 1	15,00 ct/kWh 14,00 ct/kWh 8,95 ct/kWh	Bis 5 MW Ab 5 MW bis 10 MW Ab 10 MW bis 20 MW	20	

² Bei Biomasse sind weitere Kombinationen nach den Absätzen 2 bis 4 in § 8 möglich, die hier nicht dargestellt sind.

			7,16 ct/kWh	Ab 20 MW		
Windenergie an Land		§ 10 Absatz 1	8,7 ct/kWh (Anfangsvergütung) 5,5 ct/kWh (Endvergütung)		20	Je nach Referenzertrag der Anlage wird der erhöhte Vergütungssatz von 5 bis 20 Jahre gewährt.
Windenergie - Offshore		§ 10 Absatz 3	9,10 ct/kWh (Anfangsvergütung) 6,19 ct/kWh (Endvergütung)		20	Der erhöhte Vergütungssatz wird bei Inbetriebnahme vor 2011 gezahlt; er wird je nach Standort von 12 bis 20 Jahre gewährt.
Solare Strahlungsenergie	Auf oder an Gebäuden	§ 11 Absatz 2	57,4 ct/kWh 54,6 ct/kWh 54,0 ct/kWh	Bis 30 kW Ab 30 kW bis 100 kW Ab 100 kW	20	
	Fassadenintegrierte Anlagen	§ 11 Absatz 2 Satz 2	62,4 ct/kWh 59,6 ct/kWh 59,0 ct/kWh	Bis 30 kW Ab 30 kW bis 100 kW Ab 100 kW	20	
	Sonstige Anlagen	§ 11 Absatz 1	45,7 ct/kWh		20	Es sind bestimmte Standortkriterien zu erfüllen